

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 244/10 B

L 2 U 314/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 U 56/07 (SG Frankfurt (Oder))

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat in einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 1.8.2010 an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG), das von diesem an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, unter dem Aktenzeichen - L 2 U 314/09 - "Widerspruch, Wiederaufnahme, Revision, Beschwerde" usw gegen das Urteil vom 17.6.2010 eingelegt. Bei sinngemäßer Auslegung des Begehrens des Klägers ist dieses Schreiben als Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil des LSG auszuwerten.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 182, 193 SGG.

